Richtlinie

„Förderaktion für Seniorinnen und Senioren zum Umbau von altersgerechten Nasszellen“

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 17.November.2021 die Richtlinie über die Förderung des Umbaus von altersgerechten Nasszellen geändert.

Die Richtlinie für die Förderung lautet nun so:

1) Gegenstand und Ziel der Förderung:

1.1. Die Stadtgemeinde Innsbruck fördert **ab 01.01.2022 auf die Dauer von 5 Jahren bis 31.12.2026 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel** den Umbau von seniorInnengerechten Nasszellen für Innsbrucker Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei Vorliegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung.

1.2. Ziel ist es durch den Umbau von bestehenden Nasszellen den Verbleib älterer Menschen und Menschen mit Behinderung in ihren eigenen vier Wänden möglichst lange sicher zu stellen und ihre Unterbringung in Wohn- oder Pflegeheimen zu vermeiden bzw. merklich zu verzögern.

2) Grundvoraussetzungen:

Die einmalige Förderung der Stadt Innsbruck können Menschen beantragen, die:

2.1. Eine Förderung des Landes Tirol gemäß den Bestimmungen des Merkblattes „Behinderten- und seniorengerechte Maßnahmen“ MBL-6 erhalten.

2.2. Eine bestehende Wohnung in Innsbruck mit Hauptwohnsitz bewohnen. (Miete oder Eigentum)

2.3. Einen Innsbrucker SeniorInnenausweis bzw. einen Behindertenausweis (wegen dauernd eingeschränkter Mobilität) besitzen.

2.4. Die Einkommens-Grenzen entsprechend den Bestimmungen des Pkt. 2.4.2 der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirols in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

3) Art und Ausmaß der Förderung:

3.1. Die Förderung des Umbaus erfolgt unter der Voraussetzung der Einhaltung der städtischen technischen Richtlinie.

3.2. Der Einmalzuschuss beträgt 35 Prozent der förderbaren Gesamtbaukosten, maximal EUR 3.500,00 je Umbau einer Nasszelle.

3.3. Die Stadt Innsbruck fördert bewusst zusätzlich zur Landesförderung ohne Gegenverrechnung. Ebenso bleiben allenfalls zusätzlich gewährte Förderungsmittel nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz grundsätzlich unberücksichtigt.

3.4. Die Summe aller Förderungen darf die Gesamtbaukosten der Investition nicht übersteigen. Um den die Investitionskosten übersteigenden Betrag wird die städtische Förderung gekürzt.

4) Einbringen des Antrags:

Der Antrag zur Gewährung der Förderung kann mittels Antragsformular beim

Stadtmagistrat Innsbruck
Magistratsabteilung V
Wohnbauförderung
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

oder digital signiert unter post.wohnbaufoerderung@innsbruck.gv.at eingebracht werden.

Dem Antrag sind die saldierten Rechnungen (in Kopie) anzuschließen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 18 Monate sein dürfen.

5) Erledigung:

5.1. Die Stadt Innsbruck überweist den Förderungsbetrag nach interner Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der städtischen Richtlinie. Die Voraussetzungen dafür finden sich unter Punkt 3) und 4).
Die Überweisung erfolgt nur auf ein Konto im Inland. Der entsprechende IBAN des Förderungswerbers muss im Antrag angeführt sein.
Für Personen mit Einkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes kann die Förderung auf Wunsch auch direkt an die ausführende Firma überwiesen werden. Für diesen Kostenteil ist daher kein Nachweis der Vorauszahlung nötig.

5.2. Die Stadt Innsbruck behält sich das Recht vor, vor und nach der Auszahlung der Förderung Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen.

5.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Durch das Einbringen des Antrages erwachsen der Stadt Innsbruck keine, wie immer gearteten Verpflichtungen.

5.4. Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzung müssen die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückgezahlt werden. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Stadt ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen der von der Stadt vorgeschriebenen Frist (zwei Monate ab Widerruf) rückzuüberweisen.

5.5. Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben verweisen wir auf die §§ 146 und §§ 147 Strafgesetzbuch.

6) Schluss- und Übergansbestimmung:

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2022 auf die Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2026 in Kraft. Die derzeit geltende Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.